



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07210**
Datum: 25.04.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	21.05.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.05.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichtes Halle (Saale) und des Landgerichtes Halle**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat schlägt dem Schöffenwahlausschuss die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste zur Wahl vor.

Egbert Geier
Beigeordneter

Begründung:

Die Amtsperiode der im Jahre 2004 gewählten Schöffen läuft am 31.12.2008 aus. Die Schöffen für die Amtsperiode vom 01. Januar 2009 bis 31.12.2013 sind neu zu wählen.

Die Stadt Halle (Saale) ist vom Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale) aufgefordert worden, eine Vorschlagsliste mit mindestens 335 Bürgern der Stadt Halle (Saale) aufzustellen.

Die Bürger der Stadt Halle (Saale) wurden mehrfach durch die Medien aufgefordert, sich für die Schöffentätigkeit zu bewerben. Anhand eines Bewerbungsformulars wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft. Die von der Verwaltung zusammengestellte Liste enthält 433 geeignete Kandidaten für das Schöffenamtsamt.

Für die Wahl der Schöffen ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat ein Vorschlagsrecht. Er schlägt dem Schöffenwahlausschuss eine Vorschlagsliste vor. Die Wahl der Schöffen selbst wird durch den Schöffenwahlausschuss vorgenommen.

Entsprechend dem Runderlass vom Ministerium des Innern vom 13.12.2007 ist unter Punkt 10 bestimmt: **„Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.“**

Nach Beschlussfassung ist die Vorschlagsliste für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Über die Auflegung und die gesetzliche Einspruchsmöglichkeit hat eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Anschließend wird die Vorschlagsliste einschließlich eingegangener Einsprüche an das Amtsgericht Halle (Saale) gesandt.

Dort erfolgt die Wahl durch den Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen als Beisitzer im Schöffenwahlausschuss werden vom Stadtrat gesondert gewählt.

Für die Bereitschaft, sich für das Ehrenamt des Schöffen zur Verfügung zu stellen, möchte sich die Stadt Halle (Saale) bei allen Bewerbern herzlich bedanken.

Anlage